

# KÄRNTNER NATURSCHUTZBERICHT

## Rechtlicher und fachlicher Naturschutz 2016



# Kärntner Naturschutzbericht

## Rechtlicher und fachlicher Naturschutz 2016

### Herausgeber

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Flatschacher Straße 70  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

### Für den Inhalt verantwortlich

Abteilung 8 - UA Naturschutz und Nationalparkrecht

### Koordination

Abteilung 8 - UA Naturschutz und Nationalparkrecht

### Grafik, Layout und Herstellung

Abteilung 8 - UA Öffentlichkeitsarbeit

### Bildnachweis

Abteilung 8 - UA Naturschutz und Nationalparkrecht

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

## Rechtlicher Naturschutz

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.

### Zielbestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes

Im Paragraph 1 des Naturschutzgesetzes aus dem Jahr 1986 sind die Ziele des Naturschutzes in Kärnten festgelegt: „Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.“ In der Öffentlichkeit noch zu wenig wahrgenommen ist die im § 2 des Kärntner Naturschutzgesetzes festgehaltene Verpflichtung sowohl von „Jedermann“ als auch des Landes und der Gemeinden, für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen: 1) „Jedermann

ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen. 2) Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet a) im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und b) als Träger von Privatrechten den Schutz und die Pflege der Natur zu fördern.“

Die Aufgaben der UA NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht sind grundsätzlich im Organigramm der Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz festgelegt.

- Oberste Naturschutz- und Nationalparkbehörde
- Aufsichtsbehörde gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden und sonstigen Behörden, die mit der Vollziehung des K-NSG und des K-NBG betraut sind
- Legistische Angelegenheiten
- Erstellung von Naturschutzgutachten in verschiedensten Verfahren
- Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren
- Zuständigkeiten in internationalen Naturschutzangele-

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

- genheiten (seit 2016 auch IAS-Behörde)
- Bärenanwaltschaft
- Abwicklung von EU-Projekten
- Bewilligende Stelle im Bereich ÖPUL (Naturschutz)
- Antragsteller im Bereich ÖPUL (Naturschutz)
- Projektabwicklung aus Mitteln der Kärntner Naturschutzabgabe
- Entwicklung, Ausweisung von Schutzgebieten
- Schutzgebietsmanagement
- Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates (auch als Umweltschutzbeauftragter)
- Bergwacht

## Naturschutz in Kärnten von 2013 bis 2017

Im Umweltbericht aus dem Jahr 1999 werden Entwicklungen im Naturschutz aufgezeigt, die auch heute noch ihre Gültigkeit haben. Rottenburg (1999) nennt als hauptsächliche Punkte: „die tiefgreifenden Änderungen im Bereich der Landwirtschaft spätestens seit den frühen Neunzigerjahren; Auswirkungen internationaler Naturschutzströmungen auf Kärnten, allen voran der EU-Beitritt mit seinen Naturschutzvorschriften sowie seinen neuen Finanzierungsmöglichkeiten; und das Kärntner Naturschutzgesetz, dessen Formulierung im Jahre 1986 (!) sich als weitreichend vorausschauend erwiesen hat.“

Das Kärntner Naturschutzgesetz trat am 1. Jänner 1987, also bereits vor 30 Jahren, in Kraft. Es war zur damaligen Zeit das modernste Naturschutzgesetz aller österreichischen Bundesländer, wobei inzwischen einige andere Bundesländer gleichgezogen haben. Gegenüber den davor geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen wurde das Naturschutzgesetz 1987 unter Berücksichtigung internationaler Standards praktisch völlig neu gestaltet und geriet dadurch zweifellos seiner Zeit etwas voraus. So kam es vor allem anfänglich zu etlichen Konflikten mit Betreibern von Vorhaben, denen die nun geforderte weitreichende Rücksichtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten unseres Landes noch fremd und unverständlich war. Inzwischen hat sich das Gesetz jedoch gut eingeführt und wird wesentlich breiter anerkannt als es in der öffentlichen Diskussion um spektakuläre Einzelfälle oft erscheinen mag. Von den an die eineinhalbtausend nach dem Naturschutzgesetz pro Jahr abzuhandelnden Fällen in Kärnten wird der weit überwiegende Teil in mehr oder weniger gutem Konsens zwischen Behörden und Projektwerbern erledigt, schwere Konfliktfälle, welche manchmal auch ihren Niederschlag in den Medien finden (z. B. Straßen- und Kraftwerksprojekte), stellen eine kleine Minderheit dar. Das Kärntner Naturschutzgesetz hat sich demnach im Wesentlichen als ein praktikables Instrument für den Naturschutz in Kärnten erwiesen.

## Sachverständigendienst

Im Rahmen der zahlreichen Behördenverfahren werden von den Naturschutzsachverständigen der Abteilung 8 jährlich weit über 1000 Gutachten bzw. Stellungnahmen verfasst.

### Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben im Sachgebiet „Sachverständigendienst“ gehört die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen in Behördenverfahren.

Der überwiegende Teil der Gutachter-Tätigkeit erfolgt im Rahmen der diversen Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren im Auftrag der Bezirksbehörden. In den letzten Jahren fallen verstärkt Projekte im Bereich der Energieversorgung (vor allem Wasserkraftwerke und Windenergieanlagen) an. Auffällig ist auch die Zunahme von Verfahren zu Einbauten im Bereich der Seen- und Stauseen sowie vermehrt Projekte zu neuen Alm- und Forststraßen. Ein beträchtlicher Teil der Gutachtertätigkeit bezieht sich auf Umwidmungsverfahren, bei denen von den Gemeinden Naturschutzstellungen angefordert werden.

Neben der Gutachtertätigkeit bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) seit den 1990er Jahren, haben in den letzten Jahren auch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RI.) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RI.) mit der Naturverträglichkeitsprüfung in Natura 2000- und Europaschutzgebieten und mit Berücksichtigung der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten („Anhang IV-Arten“) in Behördenverfahren neue Aufgaben gebracht. Vor allem die Neuausweisung von Schutzgebieten bedingt zusätzliche Bewilligungsverfahren in diesen Gebieten.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld für den Sachverständigendienst sind die Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht.

In geringerem Ausmaß erfolgen auch Begutachtungen zum ÖPUL-Programm, soweit Landschaftselemente betroffen sind. Cross-Compliance-Prüfungen werden ebenfalls vom Sachverständigendienst durchgeführt sowie fachliche Begutachtung von relevanten Gesetzen und Verordnungen und die Mitwirkung bei diversen Naturschutzprojekten.

LIFE-Projekte, die von Naturschutzsachverständigen fachlich mitbetreut wurden, sind im Jahr 2016 ausgelaufen; derzeit sind keine weiteren LIFE-Projekte in Bearbeitung. Die Sachverständigen sind weiters auch beratend für den Naturschutz- und den Projektsbeirat sowie im Rahmen der Biotopkartierungen tätig. Die Naturschutzsachverständigen sind über dies hinaus als Bürgerservice-Stelle mit zahlreichen Anfragen zum Thema Naturschutz konfrontiert.

## Ersatzlebensräume und -gelder nach § 12 Kärntner Naturschutzgesetz

Im Zusammenhang mit der Sachverständigenarbeit stehen wie auch die Erstellung einer Ersatzflächen-Datenbank und die Vorschreibung von Ersatzleistungen in Behördenverfahren. Das Naturschutzgesetz regelt die Ersatzpflicht bei Verlust von wertvollen Lebensräumen. Ersatzlebensräume werden in den Naturschutzverfahren per Bescheid vorgeschrieben. Die Flächen sind in einer eigenen Ersatzflächen-Datenbank registriert, worin auch erforderliche Pflegemaßnahmen und Zielarten festgeschrieben sind. Falls ein Bewilligungswerber keinen Ersatzlebensraum bereitstellen kann, sieht das Gesetz die Vorschreibung eines entsprechenden Geldbetrages durch den Bewilligungswerber vor. Diese Einnahmen des Landes sollen für die Erreichung der Ziele gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetz verwendet werden. Entsprechend diesen Vorgaben ist im Zeitraum 2009 bis 2016 ein Betrag von € 115.677.- vorgeschrieben worden.

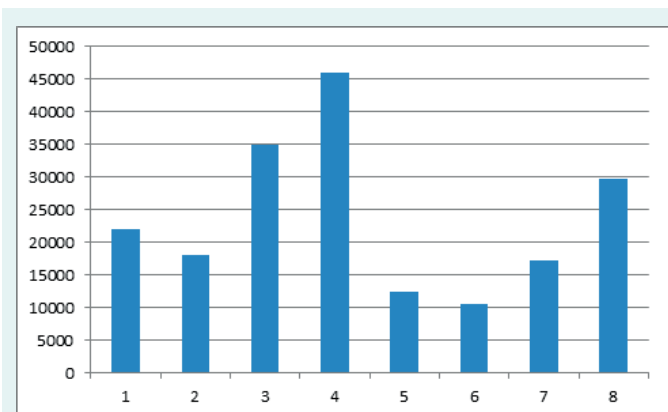


Abb. 1: Ersatzgeldvorschreibungen gemäß § 12, K-NSG in den Jahren 2009 bis 2016.

## Internationaler Naturschutz

### Aktuelle Situation

Die föderalistische Struktur in der Verwaltung Österreichs, welche im besonderen Maße auch den Naturschutz betrifft, führt zu dem Umstand, dass es in Österreich neun verschiedene Naturschutzgesetze gibt. Die Umsetzung des Naturschutzes obliegt in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer. Zu diesem Zwecke wurde beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die so genannte Verbindungsstelle der Bundesländer eingerichtet. Diese hat die primäre Aufgabe die einzelnen Bundesländer in Angelegenheiten des internatio-

nen Naturschutzes zu koordinieren. Dies geschieht in Form von regelmäßig stattfindenden Tagungen unter Teilnahme der jeweiligen Bundesländervertreter (Tagungen der Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten), Abwicklung von Korrespondenzen (Weiterleitung von Schriftstücken, Anfragen, Berichten etc. von internationalen Organisationen an die Bundesländer und umgekehrt), Koordination von Auftragsvergaben, Abwicklung verschiedener Berichtswesen, usw. Das Land Kärnten entsendet regelmäßig zu den Tagungen der Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten einen Vertreter des Fachlichen Naturschutzes.

### EU-Naturschutzrichtlinien (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie)

a) Gesetzliche Grundlagen für den europäischen Naturschutz und Natura 2000

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für das Land Kärnten zwei Richtlinien des Rates der Europäischen Union wirksam geworden. Es handelt sich dabei um die Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG). Natura 2000 verfolgt das Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Schutzgebietsnetz mit einheitlichen Kriterien für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und für seltene Lebensräume zu schaffen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet unter dem Namen „Natura 2000“ besondere Schutzgebiete auszuweisen. Diese Schutzgebiete sollen jene Gebiete umfassen, die die Mitgliedsstaaten gemäß der beiden EU-Naturschutzrichtlinien für geeignet halten. Für diese Gebiete gelten besondere Schutz und Bewahrungspflichten, die auf die jeweiligen Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten nach Anh. II der FFH-RL, Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL und Vogelarten nach Anh. I der VS-RL) abzielen.

Monitoring- und Berichtspflichten nach Artikel 11 und 17 FFH-Richtlinie sowie Artikel 12 Vogelschutz-Richtlinie:

Der Art. 11 der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sieht eine regelmäßige Überwachung der in Österreich vorkommenden Schutzgüter vor. Dementsprechend wurde 2009 das Umweltbundesamt mit der Ausarbeitung eines Monitoringkonzepts von den österreichischen Bundesländern beauftragt. Hierbei sollten seltene Schutzgüter total erfasst werden und häufige mittels eines Stichprobensystems. Eine Grundlagenerhebung für 40 Schutzgüter und die Einrichtung von Monitoringflächen folgte. Ab 2016 wird die Beobachtung des Erhaltungszustandes weiter auf 38 Arten und 31 Lebensraumtypen ausgebaut. Dieses verpflichtende Monitoringsys-

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

tem ist zumindest in zweierlei Hinsicht Kritik ausgesetzt: Zum Einen beanstanden Naturschutzexperten verschiedener Provenienz, dass die Anzahl der beobachteten Schutzgüter bei weitem zu gering wären und die Umsetzung viel zu schleppend voranginge; Zum Anderen steht die Kritik im Raum, dass für die ausschließliche Beobachtung der Schutzgüter ein vergleichsweise hoher finanzieller Aufwand betrieben würde, der weder den Schutzgütern noch den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, auf deren Grundeigentum sich die Schutzgüter bis dato erhalten konnten, zu Gute käme, sondern ausschließlich einschlägigen Fachexperten zum Vorteil gereicht. Nichtsdestotrotz kann man basierend auf dem Monitoringsystem im Vergleich der beiden Berichte nach Art. 17 der FFH-Richtlinie aus den Jahren 2007 und 2013 bestimmte Schlüsse ziehen. So lassen sich Trends dahingehend ablesen, dass Schutzgüter innerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebiete stabile Entwicklungen erfahren. Beispielsweise hat das Grünland im Vergleichszeitraum außerhalb der Natura 2000-Gebiete abgenommen, währenddessen es innerhalb dieser flächenmäßig zumindest stabil geblieben ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man beim Vergleich der Berichte nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie aus den Jahren 2008 und 2012: Knapp die Hälfte der heimischen Brutvögel weisen einen stabilen Bestandstrend auf bzw. halten sich die zunehmenden und abnehmenden Trends einigermaßen die Waage.

Rechtssache 2013/4077 vom 30.5.2013:

Für die Republik Österreich ist ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bei der Europäischen Kommission seit Dezember 2012 anhängig. Hierbei wird für sämtliche Bundesländer ein Nachmeldebedarf von Natura 2000-Gebieten attestiert, für welchen eine Frist bis Ende Dezember 2015 gesetzt wurde. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sind mit Ablauf dieser Frist nicht ausreichend Natura 2000-Gebiete nachgemeldet worden, weshalb derzeit die weitere Vorgehensweise offen ist.

Konkret ist die Europäische Kommission im Falle des Bundeslandes Kärnten der Ansicht, dass zusätzliche Natura 2000-Gebiete für 18 verschiedene Tier- und Pflanzenarten sowie 10 Lebensräume („Biototypen“) zu melden wären.

Es handelt sich hierbei um:

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code	Schutzgut
6190	Lückiges pannonisches Grasland ( <i>Stipo-Festucetalia pallentis</i> )
6520	Bergmähwiesen

7220	*Kalktuffquellen ( <i>Cratoneurion</i> )
7240	*Alpine Schwemmländer ( <i>Alpine Pionierformation des Caricion bicoloris-atrofuscae</i> )
8160	*Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
9110	Hainsimsen Buchenwald ( <i>Luzulo Fagetum</i> )
9180	* Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio Acerion</i> )
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder ( <i>Aremonio-Fagion</i> )
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder ( <i>Erythronio-Carpinion</i> )
9260	Kastanienwälder
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:	
Code	Schutzgut
1016	Bauchige Windelschnecke (eine Schneckenart; <i>Vertigo moulinsiana</i> )
1052	Eschen-Schneckenfalter (eine Schmetterlingsart; <i>Hypodryas maturna</i> )
1072	Karawanken-Mohrenfalter (eine Schmetterlingsart; <i>Erebia calcaria</i> )
1084	* Eremit, Juchtenkäfer (ein Totholz-bewohnender Käfer; <i>Osmoderma eremita</i> )
1114	Frauennerfling (eine Fischart; <i>Rutilus pigus</i> )
1379	Dreimänniges Zwerglungenmoos (eine Moosart vorwiegend auf Felsstandorten; <i>Mannia triandra</i> )
1386	Grünes Koboldmoos (eine Moosart vorwiegend auf Totholz; <i>Buxbaumia viridis</i> )
1393	Firnisländendes Sichelmoos (eine Moosart vorwiegend in Niedermooren; <i>Drepanocladus vernicosus</i> )
1927	Glatte Bergwald-Bohrkäfer (eine Käferart; <i>Stephanopachys substriatus</i> )
1833	Biegsames Nixenkraut (eine Unterwasserpflanze; <i>Najas flexilis</i> )
2511	Kessler-Gründling (eine Fischart; <i>Gobio kessleri</i> )
4026	Ungleicher Furchenwalzenkäfer (eine Käferart; <i>Rhysodes sulcatus</i> )
4045	Vogel-Azurjungfer (eine Libelle; <i>Coenagrion ornatum</i> )
4046	Große Quelljungfer (eine Libelle; <i>Cordulegaster heros</i> )
4056	Zierliche Tellerschnecke (eine Schneckenart; <i>Anisus vorticulus</i> )
4066	Grünspitz-Streifenfarn ( <i>Asplenium adulterinum</i> )
4071	Zois-Glockenblume ( <i>Campanula zoysii</i> )
4093	Gelbe Alpenrose ( <i>Rhododendron luteum</i> )
* prioritäre Art oder Lebensraum	



Kärnten hat diese Gebietsforderungen von anerkannten Wissenschaftlern überprüfen lassen und in einigen Fällen als nicht gerechtfertigt erkannt. Die vom Land Kärnten ergänzend in Auftrag gegebenen Studien können unter folgender Webpage eingesehen werden:

[www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete](http://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete)

Seitens des Landes Kärnten ist man bestrebt, dass zuerst in bestehenden Natura 2000-Gebieten nachgewiesene repräsentative Schutzgutvorkommen nachgemeldet werden. Wo keine ausreichende Abdeckung der Schutzgüter gegeben ist, werden neue Natura 2000-Gebiete vorgeschlagen. Insgesamt wurden 44 Begutachtungsverfahren, davon vier für Gebietserweiterungen bestehender Natura 2000-Gebiete und 40 für neue Natura 2000-Gebiete durchgeführt. Für folgende Gebiete ist das Begutachtungsverfahren abgeschlossen und der Gebietsvorschlag an die EK unterbreitet:

AT2110000 Großbedlinger Teich (zuvor nur nach der Vogelschutz-Richtlinie nominiert)

AT2113000 Flachwasserbiotop Neudenstein (zuvor nur nach der Vogelschutz-Richtlinie nominiert)

AT2134000 Mittagkogel

AT2135000 Kalktuffquellen Lappenbach

AT2136000 Gelbe Alpenrose in Lendorf

AT2137000 Schlossberg Griffen

AT2138000 Gurkmündung

AT2139000 Grünspitz-Streifenfarn in Radenthein

AT2140000 Millstätter See-Süd

AT2141000 Watzelsdorfer Moos

AT2142000 Ziegelteich bei Hörtdorf

AT2143000 Lanzendorfer Moor

AT2144000 Gutschen

AT2145000 Motschulagraben

AT2146000 Penkensee

AT2147000 Lichtegg bei Knappenberg

AT2148000 Krampelgraben

AT2149000 Schlosspark Krastowitz

AT2150000 Leonstein

AT2151000 Finkensteiner Moor

Diese 20 FFH-Gebiete, welche zwei bereits bestehende Vogelschutz-Gebiete enthalten, erweitern die bestehende Natura 2000-Gebietsfläche in Kärnten um 961 ha, was 0,10% der Landesfläche Kärntens ausmacht. Bis zum Vertragsverletzungsverfahren hatte Kärnten im Jahr 2012 33 Natura 2000-Gebiete mit rund 57.028ha Gesamtgebietsfläche, das sind 5,97% der Landesfläche, gemeldet. Aktuell mit Ende 2016 hat sich das Natura 2000-Netzwerk um 961 ha auf insgesamt 57989 ha, d.s. 6,07% der Landesfläche, vergrößert. Dass auf die Anliegen der betroffenen BürgerInnen sehr wohl Rücksicht genommen wird, belegt alleine der Umstand, dass die ursprünglich geplanten Flächenausdehnungen aller 40 neuen Natura 2000-Gebiete sowie der vier Erweiterungen bestehender Natura 2000-Gebiete aufgrund von Eingaben im Begutachtungsverfahren eine Flächenreduktion bis dato von 596,42 ha erfahren haben. Würde man nach derzeitigem Wissensstand die restlichen begutachteten Natura 2000-Gebiete umsetzen, würde man in Kärnten auf eine Natura 2000-Gebietsfläche von insgesamt 75.547,09 ha (d.s. 7,91% der Landesfläche) kommen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Natura 2000-Gebietsentwicklung der letzten Jahre in Österreich (Tab. 1).

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass derzeit in den bestehenden Natura 2000-Gebieten 66 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (davon zwei Amphibienarten, 15 Fischarten, 25 Wirbellose, 12 Säugetierarten und 12 Pflanzenarten) und 46 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie 156 wildlebende Vogelarten (brütende und durchziehende Vogelarten) angeführt sind.

Seitens des fachlichen Naturschutzes wurden nach Möglichkeit Informationsveranstaltungen für die geplanten Natura 2000-Gebiete durchgeführt. Diese sind primär an die GrundeigentümerInnen, aber auch an GemeindevertreterInnen, Interessensvertretungen usw. gerichtet gewesen.

Die EU-Naturschutzrichtlinien sehen vor, dass Natura

Tab. 1: Prozentueller Anteil der Natura 2000-Gebietsfläche nach Bundesland. Quelle: Ellmauer et al. 2017 und Land Kärnten.

Jahr	K	B	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Ö
1995	4,78	20,45	0,12	2,68	0,24	2,00	13,85	6,53	7,92	4,62
1998	4,82	20,49	31,32	2,85	14,90	13,38	14,11	7,37	13,34	15,39
2004	5,75	24,80	19,80	6,00	15,20	14,40	14,50	8,00	13,30	14,00
2015	6,07	27,63	23,02	6,64	15,17	15,66	14,55	9,23	13,29	15,12

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

2000-Gebiete binnen bestimmter Frist im nationalen Recht verankert werden müssen. Hierzu werden in Kärnten Europaschutzgebiete mittels zu begutachtender Verordnung eingerichtet.

Nachstehend ist die Entwicklung der Europaschutzgebietsverordnungen inklusive Novellierungen von 2005 bis 2016 dargestellt:

Die Abbildung zur Entwicklung der Europaschutzgebietsverordnungen lässt erkennen, dass sich die Anzahl der verordneten Gebiete seit dem Jahr 2015 auf null reduziert hat. Ein Grund dafür ist, dass umfangreiche Ressourcen im Schutzgebietsmanagement für das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Ausweisung von Natura 2000-Gebieten gebunden sind.

## Weitere Internationale Übereinkommen

Neben den beiden EU-Naturschutzrichtlinien bestehen noch eine Reihe weiterer internationaler Naturschutzabkommen, deren verpflichtende Umsetzung in Kooperation von Bund und Bundesländern erfolgt.

### Alpenkonvention



Zum Schutz der Alpen haben die Alpenstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien) sowie die EU ein Abkommen unterzeichnet. Österreich hat die

als Rahmenvertrag konzipierte Konvention am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnet, welche am 6. März 1995 in Kraft getreten ist (BGBl 477/1995 idF BGBl III 18/1999). Themenbezogene Konkretisierungen finden sich in den sogenannten Durchführungsprotokollen, welche rechtsverbindlichen Normen für die Vertragsstaaten als Basis einer gemeinsamen, alpenweiten Politik darstellen. Sie umfassen derzeit die Bereiche Verkehr, Naturschutz, Berglandwirtschaft, Bergwald, Raumplanung, Energie, Bodenschutz und Tourismus. Im Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege gibt es Vorgaben zum Schutz und zur Überwachung von Arten und Lebensräumen oder entsprechenden Berichtspflichten. Eine zentrale Bestimmung für das Schutzgebietsmanagement besteht hinsichtlich der Schutzgebiete, weil die Vertragsparteien sich verpflichtet haben, „[...] bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser

Schutzgebiete zu vermeiden“ (art. 11 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege). Seit Oktober 2016 hat Österreich die Präsidentschaft der Alpenkonvention für zwei Jahre von Deutschland übernommen. Der Vorsitz fällt zusammen mit dem 25 jährigen Jubiläum der Unterzeichnung der Alpenkonvention und steht unter dem Motto „Schützen und Nützen“.

### Berner Konvention



Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates über den Schutz europäischer wildlebender Tiere und Pflanzen und wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet. Österreich ist seit 1983 Mitgliedsstaat der Berner Konvention. Mittlerweile werden die Bestimmungen der Berner Konvention in der EU verpflichtend durch die Bestimmungen der beiden EU-Naturschutzrichtlinien, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen „FFH-Richtlinie“ sowie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“ umgesetzt. Alle zwei Jahre muss dem Ständigen Ausschuss über den Umsetzungsstand gem. Art.9 Abs 2 der Berner Konvention berichtet werden. Der nächste Bericht über die Jahre 2015 und 2016 ist 2017 zu legen.

### Biodiversitäts-Konvention



Anlässlich der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt(CBD) zur Unterzeichnung aufgelegt. Österreich hat die Konvention, ebenso wie die Europäische Union, am 13. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet und 1994 ratifiziert. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde 1995 nach einem Nationalratsbeschluss als Bundesgesetzblatt Nr. 213/1995 kundgemacht. Die Konvention legt Wert auf sowohl globalen Natur- und Artenschutz als auch eine nachhaltige Entwicklung. Die drei grundlegenden Ziele der Konvention sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung von Teilen der biologischen Vielfalt und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Wie alle Vertragsstaaten muss auch Österreich nationale Strategien, Pläne oder Programme



zur Umsetzung erstellen. Das BMLFUW hat die „Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+“ unter Einbindung von Stakeholdern entwickelt, die im Oktober 2014 von der österreichischen Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

### Bonner Konvention



Zum Schutz wandernder Tierarten im Meer, an Land und in der Luft in ihrem gesamten Verbreitungsareal wurde ein Übereinkommen, das so genannte Bonner Konvention oder CMS, abgeschlossen. Das Ganze geht auf eine Initiative der Konferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1972 zurück; Österreich ist seit 2005 beigetreten. Es gibt eine Reihe von Zusatz- und Verwaltungsabkommen wie zB zum Schutze afrikanisch-eurasischer Zugvögel oder europäischer Fledermausarten.

### Ramsar-Konvention



Das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) wurde 1971 in Ramsar (Iran) unterzeichnet. Hierbei steht vor allem die Förderung der Erhaltung von Feuchtgebieten im Vordergrund, wobei hier weniger mit erhobenem Zeigefinger agiert wird, sondern von den Vertragsparteien die internationale Zusammenarbeit, der Gedankenaustausch über Feuchtgebietsschutz und die wohlausgewogene Nutzung („wise use“) von Feuchtgebieten gefördert werden. Kärnten verfügt derzeit über fünf Ramsar-Gebiete (Sablatnigmoor, Hörfeld-Moor, Moor- und Seenlandschaft Schiefing-Keutschach, St. Lorenzener Hochmoor, Europaschutzgebiet Obere Drau), die über engagierte Vereine verfügen (Naturschutzverein Sablatnigmoor, Naturschutzverein Hörfeld-Moor, Ramsarverein Keutschach, Schieflinger Verein RAUM (RamsarArbeitsgruppeUnserMoor)). Bei den jährlich stattfindenden Tagungen des „Nationalen Ramsar-Komitees“ wird Kärnten durch Herrn Mag. Klaus Krainer von der Arge NATURSCHUTZ vertreten. Von ihm wird auch das jährlich erscheinende „Ramsar Blatt Kärnten, welches über die Geschehnisse des jeweils letzten Jahres berichtet, herausgegeben ([http://www.arge-naturschutz.at/startseite/weblog\\_174/10/](http://www.arge-naturschutz.at/startseite/weblog_174/10/)).

### Aarhus-Konvention

Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, StF: BGBl. III Nr. 88/2005 (NR: GP XXII RV 654 AB 662 S. 82. BR: AB 7150 S. 715.) Änderung BGBl. III Nr. 78/2010 (K – Geltungsbereich), BGBl. III Nr. 58/2014 (K – Geltungsbereich).

### IAS-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (in der Folge IAS-Verordnung; IAS = invasive alien species) ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die nationalen Behörden haben diese Verordnung unmittelbar anzuwenden.

Es gibt bereits eine Liste mit den sog. „Neobiota“ (invasive Tiere und Pflanzen).

Das Land Kärnten hat bereits einen Entwurf eines Kärntner IAS-Begleitgesetzes erarbeitet.

Die IAS-Verordnung enthält Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität in der Union vor den nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Ein wichtiger, in der Verordnung immer wieder erwähnter Nebenaspekt ist aber auch der Gesundheitsschutz. Die Vollziehung einzelner Bestimmungen der Verordnung fällt unzweifelhaft in die Zuständigkeit der Länder (eben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität), teilweise aber auch in jene des Bundes (etwa unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes sowie des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland). Die Abgrenzung ist im Einzelnen nicht einfach zu treffen. Sie wurde im Rahmen einer Länderexpertenkonferenz erörtert und durch die bereits im Allgemeinen Teil angesprochene Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aufgearbeitet.

Die Länder haben nach den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten insbesondere

- die Haltung, Freisetzung und Züchtung von Arten zu überwachen/zu verhindern (Art. 7 der Verordnung),
- Aktionspläne für die prioritären Pfade der Arten zu erstellen (Art. 13),
- Maßnahmen zur Beseitigung von Arten zu setzen (Art. 17) und
- Management und Wiederherstellungmaßnahmen zu setzen (Art. 19 und 20).

Weitere Bestimmungen der IAS-Verordnung (Art. 10, 12, 14,

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

15, 18, 30, 31 und 32) sind zumindest teilweise von den Ländern zu vollziehen.

## Nagoya-Protokoll

Mit der sogenannten Nagoya-Verordnung wird seitens der Europäischen Union das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus Ihrer Nutzung ergebenden Vorteile für die EU umgesetzt.

Nach Ansicht des BMLFUW im Schreiben vom 6. September 2016, BMLFUW-UW.1.5.13/0026-I/9/2016, sei die Entnahme von genetischen Ressourcen im Wesentlichen von naturschutzrechtlicher Relevanz, daher wären von den Ländern im Wesentlichen folgende Veranlassungen zu treffen (vgl. auch das Protokoll der Landesnaturschutzreferentenkonferenz am 30. Mai 2016 in St. Pölten, TOP 9):

a) Art. 4 der Verordnung: Genehmigung der Entnahme bzw. Bestätigung der rechtmäßigen Entnahme genetischer Ressourcen (wohl für dem K-NSG 2002, dem K-JG 2000 oder dem K-FG unterliegende Arten)

b) Art. 5: Auf Antrag des Sammlungsinhabers sind Sammlungen von Proben genetischer Ressourcen in ein Register der Europäischen Kommission einzutragen. Der Mitgliedstaat hat die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register zu prüfen, regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu treffen.

c) Art. 6: jeder Mitgliedstaat hat die Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, zu bezeichnen (und der Kommission mitzuteilen).

d) Art. 7: Es sind Erklärungen einzuholen, das die Bestimmungen des Art. 4 eingehalten werden. Die Behörde hat Informationen an die Informationsstelle nach dem Nagoya-Protokoll zu übermitteln und mit dieser zusammenzuarbeiten.

e) Art. 9 und 10: Kontrolle der Einhaltung der Art. 4 und 7 durch die Nutzer (Art. 9) und Führung von Aufzeichnungen über die Kontrollen (Art. 10).

f) Festlegung von Sanktionen für Verstöße gegen Art. 4 und 7. Es wird davon ausgegangen, dass es für die Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers ausreichend ist, die Behördenzuständigkeit und Strafbestimmungen vorzusehen, weil sich Art. 4 der Verordnung an die Nutzer richtet und nicht an den Mitgliedstaat.

Zu Art. 5 stellt sich die Frage, worauf sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützen soll, da unter „Sammlung“ ein angesammelter und aufbewahrter Satz von gesammelten Proben genetischer Ressourcen und dazugehöriger Informationen zu verstehen ist (Art. 3 Z 9 der Nagoya-Verordnung)

und davon ausgegangen wird, dass damit Veranstaltungen und Museen nicht gemeint sind.

## Artenschutz

### Gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Biotope

In Kärnten sind wie überall auf der Welt, zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten sowie deren natürliche Lebensräume hinsichtlich ihres weiteren Bestandes gefährdet. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und sollen hier nicht näher erörtert werden. Das Naturschutzgesetz, dessen wichtigstes Ziel neben Biotop- und Landschaftsschutz, die Erhaltung des Artenreichtums darstellt, enthält entsprechend umfangreiche Bestimmungen, welche auf den Schutz seltener, gefährdeter und/oder nach dem Gesetz geschützter Tier- und Pflanzenarten abzielen (Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung, Pilzverordnung).

Die gefährdeten Pflanzenarten sind in der „Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen Kärntens“ (KNIELY, G. et al., Car. II, 185./105. Jg., S. 353-392, 1995) angeführt. Die Rote Liste erfasst 2.044 Sippen (Arten und Unterarten). Davon sind ca. 60 bereits ausgerottet worden oder verschollen und weitere 500 Arten gelten als mehr oder weniger stark gefährdet. Insgesamt sind demnach mehr als ein Drittel aller der heimischen Pflanzenarten ausgestorben oder gefährdet. Auch wenn keine genauen Zahlen bekannt sind, kann in Summe mit rund 35.000 Tierarten landesweit gerechnet werden. Die Rote Liste der gefährdeten Tierarten für Kärnten aus den späten 1990er Jahren (Rottenburg et al. 1999) umfasst 9.153 Tierarten in 27 Listen bzw. bearbeiteten Tiergruppen. Von 7.437 behandelten Arten gelten 2.447 als gefährdet. Die Rote Liste aus dem Jahr 1999 gehört trotz ihres Alters heute noch zu den umfangreichsten ihrer Art in Österreich. Diese nüchternen Zahlen geben allerdings das eigentliche Ausmaß der Bedrohung nicht wieder, da die einzelnen Tiergruppen sehr unterschiedlich gefährdet sind. Gerade bei den Wirbeltieren liegt der Gefährdungsgrad bei den meisten Gruppen deutlich über 50 %, d. h. mehr als die Hälfte aller Fische, Reptilien und Amphibien gelten als gefährdet.

Eine Übersicht der gefährdeten Biotope findet man im Verlag des Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten (Essl et al. 2010: „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Kärntens“). Danach sind etwa die früher an Drau, Möll und Gurk vorhandenen Schotterfluren mit Sanddorngebüsch verschwunden und die Ackerwildkrautfluren des Wintergetreides der Inten-

sivierung der Landwirtschaft zum Opfer gefallen. Mit dem Verlust der Biotoptypen sind auch typische Pflanzenarten wie die Kornrade ausgestorben. Von vollständiger Vernichtung bedroht sind z. B. derzeit an wenigen Stellen und kleinstflächig noch vorhandene Pioniergesellschaften der Fließgewässer (vegetationsarme oder -freie Schlick- und Schotterflächen in Tieflagen, Tamariskengebüsch und die Gesellschaft des kleinen Rohrkolbens) sowie die reifsten Auwaldstadien (Edellaubholz-Auwald). Unter den anthropogen bedingten Lebensräumen gehören zu dieser Gruppe etwa die dealpinen Bürstlingsrasen sowie die früher für weite Landstriche so charakteristischen Kopfweiden-Bestände. Stark bedroht, vor allem durch die Energiewirtschaft, sind auch die letzten noch natürlich gebliebenen Abschnitte der Bäche und Flüsse des Berg- und Hügellandes und der Talniederungen, weiters verschiedene natürlich entstandene Kleingewässer (Weiher, Augewässer), früher als Streuwiesen regelmäßig gemähte Feuchtflächen (Nieder- und Zwischenmoore, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen) sowie trockene Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Buckel- und Blockwiesen und dealpine Felstrockenrasen. Von den in Kärnten an sich in außerordentlich großer Vielfalt vorhandenen verschiedenen Waldtypen sind in erster Linie einige Auwaldgesellschaften stark gefährdet. Weiters gehören Eichenmischwälder, Buchenwälder und Besonderheiten wie der Karbonatschutt-Wacholder-Kiefernwald zu den gefährdeten Biotoptypen. Als gefährdet gelten noch viele andere Biotoptypen, die durch einen ständigen schleichenden Rückgang gekennzeichnet sind wie z. B. bestimmte Feuchtgebietstypen, obwohl diese (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Au- und Bruchwälder) gemäß dem Naturschutzgesetz (§ 8) einen besonderen Schutz genießen.

### **CITES - Das Washingtoner Artenschutz- Übereinkommen**

Der EU-Beitritt im Jahre 1994 brachte für die Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens mehrere Änderungen. Eine wesentliche Neuerung betraf z.B. den Umstand, dass die EU von der allen Vertragsunterzeichnern offenstehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, strengere Bestimmungen als es das Übereinkommen beinhaltet, in innerstaatliches Recht einzuführen. Dies äußerte sich z. B. in den sogenannten Anhängen -jenen Listen, in denen die Tier- und Pflanzenarten aufscheinen, die durch dieses Handelsübereinkommen erfasst werden. Bedeutend für Kärnten ist etwa der Umstand, dass seit dem EU Beitritt nun sämtliche Greifvogelarten unter die strengste Kategorie fallen und somit weitestgehend nur mehr nachgezüchtete Tiere ge-

handelt werden dürfen. Im Jahre 1997 trat dann eine neue Verordnung der Europäischen Union in Kraft (Verordnung Nr. 338/97 des Rates sowie deren Durchführungsverordnung Nr. 939/97), die neben einer neuerlichen Änderung der Anhänge auch eine Klarstellung hinsichtlich der unterschiedlichen Vollzugskompetenzen mit sich brachte. Nunmehr ist eine strikte Trennung zwischen der vollziehenden Behörde und der sogenannten wissenschaftlichen Behörde erforderlich, was zur Konsequenz hatte, dass auf Durchführungsebene in Österreich ein neues Gesetz (Artenhandelsgesetz - BGBl. Nr. 33/1998) erlassen werden musste. Dies brachte für die Länder gewisse Erleichterungen, da diese ausschließlich nur mehr als „Wissenschaftliche Behörde“ im Rahmen dieses Übereinkommens tätig werden. In der Vergangenheit wurden auf Grund fehlender klarer Richtlinien auch gewisse Vollzugsmaßnahmen von den Ländern ausgeführt (z.B. die Ausstellung bestimmter Bescheinigungen sowie die Kennzeichnung von Tieren). Diese sind nun ausschließlich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erledigen. Der Vollzug dieses Übereinkommens geschieht in Österreich nun in der Form, dass sämtliche Bewilligungen und Bescheinigungen sowohl für den Import als auch für den Export von artengeschützten Tieren und Pflanzen sowie Waren und Gütern aus diesen Tieren und Pflanzen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgestellt werden müssen. Zuvor muss dieses im Stellungnahmeverfahren die wissenschaftlichen Behörden der Länder konsultieren, inwieweit die Ausstellung derartiger Bescheinigungen den Zielen des Übereinkommens entspricht. Straf- und Beschlagnahmeverfahren sollen in Hinkunft von den Finanzbehörden wahrgenommen werden. Für grundsätzliche fachlich/wissenschaftliche Fragestellungen sind nach wie vor die Länder zuständig.

## **Projekte und Förderungen**

### **Kärntner Vertragsnaturschutz-Programm (N.A.B.L.)**

Vertragsnaturschutz im engeren Sinn bedeutet den Abschluss von Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und Landwirten bzw. allgemein mit Bewirtschaftern von Grundstücken mit dem Ziel, die in der heutigen Zeit nicht mehr wirtschaftlich durchführbare Pflege der Elemente der „naturnahen Kulturlandschaft“ durch finanzielle Leistungsabgeltung zu sichern.

Im Jahr 1994 wurde von der Kärntner Landesregierung das Kärntner Naturschutz-Aktionsprogramm N.A.B.L. (Naturschutz. Artenschutz. Biotopschutz. Landschaftsschutz) be-

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

geschlossen, welches auf 4 Säulen basiert. Eine dieser Säulen umfasst den Bereich „Arten- und Biotopschutz“ auf Grundlage des Vertragsnaturschutzes. In Hinblick auf die weitere Ausweisung von Natura 2000 Gebieten sowie den Neuerungen der Naturschutzförderungen im ÖPUL-Programm 2014-2020 und der damit verbundenen eingeschränkten Fördermöglichkeiten gewinnt das Kärntner Vertragsnaturschutzprogramm N.A.B.L. noch mehr an Bedeutung. Im Sinne des Vertragsnaturschutzes werden Verträge zwischen der öffentlichen Hand und BewirtschafterInnen abgeschlossen, mit dem Ziel die Bewirtschaftung bzw. Außernutzungstellung von bestimmten Flächen durch eine finanzielle Leistungsabgeltung zu sichern. Die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für diesen „N.A.B.L.-Vertrag“ orientieren sich an den Förderrichtlinien des ÖPUL-Programmes. Vorrangig werden Verträge mit BewirtschafterInnen abgeschlossen, welche die Voraussetzungen zum Einstieg in das Förderprogramm ÖPUL nicht erfüllen. In den letzten Jahren wurden derartige Verträge über Flächen im Gesamtausmaß von ca. 500 ha abgeschlossen, wobei 160 Bewirtschafter Vertragspartner sind.

Ein wesentlich größerer Anteil der landwirtschaftlichen Flächen wird heute allerdings nicht aus Naturschutzmitteln, sondern aus dem Landwirtschaftsprogramm ÖPUL, unter Heranziehung von EU-Fördermitteln, finanziert.

## ÖPUL Naturschutz

Die EU-Programmperiode 2007 – 2013 hat gravierende Änderungen mit sich gebracht. Mit dem Programm „Ländliche Entwicklung 07-13“ wurde ein neues, umfassendes Instrument zur Erhaltung und Unterstützung des ländlichen Raumes geschaffen. In dieses Programm integriert sind u.a. sämtliche Maßnahmen betreffend Naturschutz und NATURA 2000 die sowohl inhaltlich, als auch finanziell wesentlich aufgewertet wurden. Dies bedeutete für das Land Kärnten we-

sentlich mehr EU-Mittel für den Naturschutz und die Land- und Forstwirtschaft.

Einen bedeutenden Anteil dabei hat die ÖPUL-Naturschutz-Maßnahme WF. In dieser Maßnahme werden jene Leistungen der Bewirtschafter jährlich und flächenbezogen abgegolten, welche zur Erhaltung und Pflege einer intakten Umwelt sowie zum Erhalt und Entwicklung der Biodiversität beitragen. Naturschutzmaßnahmen wie z.B. die Pflege und Erhaltung von Feuchtwiesen, Bergmähdern, Hutweiden oder Landschaftselementen spielen dabei eine wichtige Rolle. Bislang wurden in Kärnten über die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme WF rund 12800 ha ökologisch wertvoller Fläche welche von rund 2900 LandwirtInnen bewirtschaftet werden gesichert. Die jährliche Auszahlungssumme beträgt rund € 5 Mio.

Folgende Naturschutzmaßnahmen werden im ÖPUL 2015 angeboten:

- Ergebnisorientierter Naturschutzplan (ENP)
- 20 jährige Verpflichtungen (K20)
- Naturschutz-Wertvolle Flächen (WF)
- Naturschutz Monitoring (Mon)
- Regionaler Naturschutzplan (RNP)

In Kärnten wird die Naturschutzmaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerökologisch bedeutsamer Flächen“ (WF – Flächen) flächendeckend angeboten. Vor allem in Naturschutzgebieten, Naturparks, RAMSAR-Gebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten ist es wichtig, den durch spezielle Naturschutzziele bedingten erhöhten Bewirtschaftungsaufwand und die Ertragseinbußen der Landbewirtschafter(innen) durch entsprechende Deckungsbeiträge abzugelten. Doch auch Gebiete, die nicht unter Naturschutz stehen, jedoch ökologisch wertvolle Flächen umfassen können durch diese freiwillige Maßnahme geschützt und aufgewertet werden.

Tab. 2: ÖPUL 2015 - AMA-Auswertungsstand: Valutadatum 27.04.2017 (Antragsjahr 2016) Kärnten.

Jahr	Bundesland	MN-Code	Maßnahmenbezeichnung	Betriebe	auszahlungs rel. Fläche in ha	EU-Mittel	Bundesmittel	Landesmittel	Gesamtprämie
2016	Ktn	O5ENP	Ergebnisorientierten Naturschutzplan	8	144,09	45.685,65	28.043,57	18.695,72	92.424,94
2016	Ktn	O5K20	Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	88	105,66	36.504,08	22.407,58	14.938,39	73.850,05
2016	Ktn	O5NATUR	Naturschutz	2.251	10.922,25	2.274.140,83	1.379.379,87	919.586,58	4.546.107,28
2016	Ktn	O5NATURMO	Naturschutz - Monitoring	24	54,73	983,97	604,00	402,67	1.990,64
2016	Ktn	O5NATURPL	Naturschutz - Regionaler Naturschutzplan	300	1.918,11	30.549,15	18.752,22	12.501,48	61.802,86
	Summen					2.360.863,68	1.449.187,24	966.124,84	4.776.175,76

Hecken- und Streuobstanlagen, das Schaffen von Amphibienlaichgewässern sowie extensive Grünlandnutzung sind wichtige Maßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für den Erhalt gefährdeter Biotoptypen.

In der EU-Programperiode 2020 wird das Programm „Ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020“ (LE 2020) weiter geführt. Die Voraussetzungen für die Naturschutzmaßnahme im ÖPUL sollen im Großen und Ganzen gleich bleiben. Eine dieser Voraussetzungen und ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der Naturschutzmaßnahme ist die Flächenerhebung und Beratung hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen vor Ort. Die Kartierung / Beratung der „Ökologisch Wertvollen Flächen“ im entsprechenden ÖPUL Programm wird durch geschulte KartiererInnen vor Ort vorgenommen welche mittels Ausschreibung angeworben werden sollen. Ausgegangen wird von einem KartiererInnen-Stamm im Umfang von ca. 10 Personen.

Die Flächenbeurteilung und Projektbetreuung obliegt dabei der amtlichen Naturschutzstelle. Gefördert werden hauptsächlich die einmalige Mahd von Trocken- und Feuchtwiesen bzw. Mooren, der Düngeverzicht auf solchen Flächen wie auch die Weiterführung und Pflege extensiv genutzter Weiden. Eine weitere Form des Vertragsnaturschutzes ist die sogenannte „20jährige Stilllegung“. Dabei verpflichtet sich der Landwirt, gegen entsprechende Vergütung einen Teil seines Intensivkulturlandes für 20 Jahre stillzulegen und die betreffenden Flächen in verschiedener Art und Weise der Natur zu überlassen. In Frage kommt dabei natürliche Sukzession ebenso wie die Anlage von Amphibienlaichgewässern, die Revitalisierung ehemaliger kleinerer Augewässer, das Anpflanzen einer Hecke oder eines Feldgehölzes etc.

Eine wichtige Grundlage für den Naturschutz auf Vertragsbasis bietet die systematische Erfassung aller wertvollen und erhaltenswerten Biotopstrukturen im Rahmen der Kärntner Biotopkartierung. Kartierungen liegen derzeit für ca. die Hälfte der Kärntner Gemeinden vor. Abgesehen von der Bedeutung der Biotopkartierung als Grundlage für ökologische Förderungen in der Landwirtschaft stellt sie auch eine naturwissenschaftlich fundierte Grundlage für Planungen verschiedener Art zur Verfügung, sie bildet eine Dokumentation der Biotopausstattung unseres Landes und kann somit auch für das Umwelt-Monitoring herangezogen werden. Daten der Biotopkartierung sind auch wertvolle Unterlagen für den Sachverständigendienst in Naturschutzverfahren und dient auch der Erstellung von Artenschutzprojekten.

Gezielte Artenschutzprojekte fallen ebenfalls unter diesen Schwerpunktbereich des N.A.B.L.-Programmes. Die wich-

tigsten derzeit laufenden Artenschutzprojekte, welche zum überwiegenden Teil von der EU kofinanziert werden, sind:

- Amphibienschutz an etwa 70 Straßenabschnitten (einschließlich laufende Errichtung neuer Krötentunnels)
- Spezialprojekte für den Schutz der Wechselkröte und der Würfelnatter (für beide Arten hat Kärnten laut einer Äußerung des Europarates besondere Verpflichtungen)
- Bär: gemeinsam mit Jagdwesen, WWF und Umweltministerium
- Zwergohreule: Projektdurchführung durch BirdLife
- Dohlenkrebs: Anhang II der FFH-Richtlinie
- Fledermäuse: Aufgelistet in den Anhängen der FFH-Richtlinie
- Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*)
- weitere kleinere Projekte ....

### **Naturschutz Projektförderung im Programm für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020**

Im Programm für die Ländliche Entwicklung 2014 - 2020 sind drei Vorhabenarten zur Umsetzung und Förderungen von Naturschutzprojekten vorgesehen. Gemeinsames Ziel aller drei Vorhabensarten ist der Erhalt und Ausbau der Biodiversität.

#### **1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)**

##### **Rechtliche Grundlage:**

Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

##### **Ziel**

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.



# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

## Förderungsgegenstand

- Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirte, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

## 2. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)

### Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

### Ziel

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll;
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen;
- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz;
- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern;
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie

Grundlagenarbeiten hierzu.

### Förderungsgegenstand

- Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben;
- Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und BewirtschafterInnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
- Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.
- Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:
- Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten;
- Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;
- Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
- Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen;
- Konzeption von Einrichtungen wie Gebäude, Lehrpfade, Themenwege, Erlebnispfade, Aussichtsplätze oder Demonstrationsflächen.

## 3. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurlInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes (16.5.2)

### Rechtliche Grundlage:

Art. 35 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des

ländlichen Raumes (ELER).

#### Ziel

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

#### Förderungsgegenstand

- Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamem Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.
- Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen;
- Zusammenarbeit bei der Schutzgebietenbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die AkteureInnen zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden);
- laufende Kosten der Zusammenarbeit;
- Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen

zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietenmanagements;

- Öffentlichkeitsarbeit.

## Schutzgebiete

### Aktuelle Situation

Naturschutz fällt in Österreich kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit der neun Bundesländer. Dementsprechend gibt es auch neun Landesnaturschutzgesetze. Tatsache ist, dass der Naturschutz in den einzelnen Bundesländern aufgrund verschiedener internationaler Abkommen und Verpflichtungen, nicht zuletzt durch den EU-Beitritt Österreichs 1995, auf eine internationale Ebene gehoben wurde. Damit man den daraus resultierenden umfangreichen Verpflichtungen, welche im Zuge der bisherigen klassischen Naturschutz(Sachverständigen)Arbeit nicht mehr bewältigbar war, in zufriedenstellender Weise gerecht werden kann, wurde im Jahr 2012 der Fachbereich Naturschutz des Landes Kärnten neu organisiert und das Sachgebiet Schutzgebietenmanagement installiert. Diesem wurden anfänglich zwei und mittlerweile drei MitarbeiterInnen zugeteilt, ohne auf zusätzliche Neueinstellungen zurückzugreifen. Die Arbeitstätigkeiten erstrecken sich vom klassischen Schutzgebietenmanagement über den Sachverständigendienst in Behördenverfahren mit Schwerpunkt in den Bezirken Hermagor, Villach-Stadt und Villach-Land und aushilfsweise in den Bezirken Feldkirchen und Klagenfurt-Land. Darüber hinaus ist man in ganz Kärnten tätig, wenn es um Schutzgebiete oder Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Naturschutzverpflichtungen geht. Auch ist man als ASV in UVP-, NVP-Verfahren oder in Berufungsverfahren (Landes- und Bundesverwaltungsgericht) gefragt.

### Aufgaben

1. Umsetzung der beiden EU-Naturschutz-Richtlinien (Vogelschutz(VS-)-Richtlinie, „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. November 2009 über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten“ sowie Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie, „Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“).
  - A. Basiserhebung und Monitoring gem. Art. 11 FFH-Richtlinie
  - B. Berichtspflicht gem. Art. 9 und 12 VS-Richtlinie
  - C. Berichtspflicht gem. Art. 17 FFH-Richtlinie

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

- D. EU-Vertragsverletzungsverfahren Rs2013/4077 wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie
  - E. Vorbereitung zur Ausweisung neuer Schutzgebiete
  - F. Europaschutzgebietsverordnungen
2. Internationale Konventionen: CIPRA/Alpenkonvention, Berner Konvention, Biodiversitäts-Konvention, Bonner Konvention, Ramsar-Konvention, Welterbe-Konvention
  3. Wahrnehmung „Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten“ bei der Verbindungsstelle in Wien
  4. Erhebungen und Forschung in bestehenden und geplanten Schutzgebieten einschließlich der Evidenthaltung und Fortführung des Naturinventars gem. § 45 K-NSG 2002
  5. Schutzgebietsbeschilderung (Schutzgebietstafeln, Informationstafeln, Bojen)
  6. Naturdenkmalpflege, Naturdenkmalkataster
  7. Höhlenkataster
  8. Projektbetreuung

Der Verantwortungsbereich umfasst mittlerweile 428 Schutzgebiete (Naturschutz-, Europaschutz-/Natura 2000, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler Ramsar-Gebiete, Biogenetische Reservate) sowie 566 Naturhöhlen und zwei Schauhöhlen. Abstimmungsbedarf ist mit der Nationalpark-, Biosphärenpark- und Naturparkverwaltung aufgrund der flächenmäßigen Überlagerung mit dem Nationalpark Hohe Tauern, dem Biosphärenpark Nockberge sowie den Naturparks Dobratsch und Weißensee gegeben.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Schutzgebiete in Kärnten

2016 (inkl. Nationalpark, Naturpark und Biosphärenpark):

Berücksichtigt man alle Schutzgebiete in Kärnten, so unterliegen rund 22,8 % der Fläche des Bundeslandes einem mehr oder weniger strengen rechtlichen und/oder prädikativen Schutzregime. Sowohl der Nationalpark Hohe Tauern als auch der Biosphärenpark Nockberge und die Naturparks Dobratsch und Weißensee verfügen über eine eigene Verwaltungsstruktur mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung. Alle anderen Schutzgebietsregime werden vom Schutzgebietsmanagement des fachlichen Naturschutzes betreut. Hinsichtlich der jüngsten Neuerungen bei den Schutzgebieten sei erwähnt, dass bei den Landschaftsschutzgebieten die beiden Landschaftsschutzgebiete Pirkdorfer See (LSG 78) und Pirker See (LSG 61) samt Erwei-

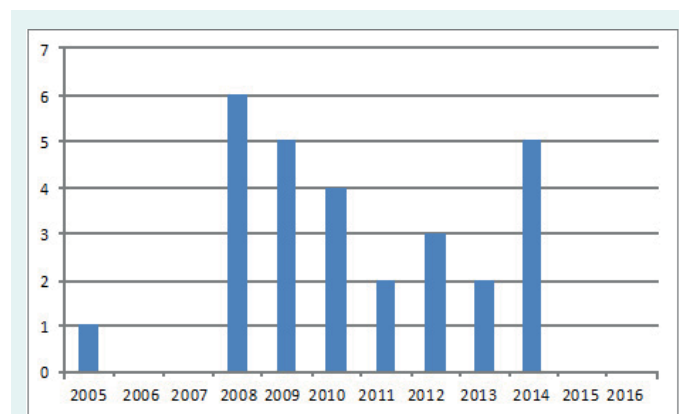


Abb. 2: Anzahl der Europaschutzgebietsverordnungen 2005 bis 2016.

Tab. 3: Überblick über die Schutzgebiete in Kärnten 2016 (inkl. Nationalpark, Naturpark und Biosphärenpark).

Kategorie	Anzahl Gebiete	ha	in % der Landesfläche
Landschaftsschutzgebiete	75	35.212,70	3,69
Natura 2000-/Europaschutzgebiete	49	57.985,44	6,07
Naturparks	2	14.773,16	1,55
Naturschutzgebiete	40	13.830,01	1,45
Ramsar-Gebiete	5	1.809,70	0,19
Biogenetisches Reservat	1	95,83	0,01
Biosphärenpark	1	48.506,06	5,08
Nationalpark	1	44.012,19	4,61
Naturdenkmale	258	1.319,61	0,14
Naturhöhlen registriert	566		
Landesfläche		954.387,62	100
Alle Kategorien		217.544,70	22,79

terungen zu einem einzigen Landschaftsschutzgebiet, nämlich zum Pirkdorfer See (LSG 61) zusammengeführt wurden (LGBl. Nr. 26/2014 vom 28.05.2014). Eine Aktualisierung aller Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist notwendig, weil diese größtenteils aus den Anfang 1970er Jahren stammen und zum Teil nicht mit dem aktuell gültigen Kärntner Naturschutzgesetz 2002 harmonisierte rechtliche Festlegungen beinhalten bzw. Schutzzielefestlegungen für das jeweilige Gebiet gänzlich fehlen. Zudem wurde 2016 ein neues ca. 63 ha großes Naturschutzgebiet, nämlich die Möchlinger Au (NSG 43; LGBl. Nr. 62/2016 vom 27.09.2016) installiert, welches eines der größten noch intakten Auegebiete Kärntens beinhaltet.

## Naturschutzbeirat und Umweltschutzanwalt

### Naturschutzbeirat:

Der Naturschutzbeirat wurde bereits 1953 als Beratungsorgan der Kärntner Landesregierung eingerichtet.

Gemäß § 62 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002 idgF, gehören dem Naturschutzbeirat [sechs Mitglieder](#) an:

Einerseits das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender und andererseits fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur verfügen. Ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben.

Für jedes der Beiratsmitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren – zuletzt erfolgte die Neubestellung für die Periode vom 01.01.2017 – 31.12.2021.

Der Kärntner Naturschutzbeirat ist seit 12.08.2005 (LGBl. Nr. 63/2005) auch [Umweltschutzanwalt](#) iSd Bundesgesetzes.

Die Aufgaben des Naturschutzbeirates reichen von der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, über die Erhebung von Einwendungen zu Bescheidentwürfen, Feststellungsanträgen und Umweltbeschwerden bis hin zur Erhebung von Bescheidbeschwerden an die Verwaltungsgerichte und

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Kärntner Naturschutzbeirates:

### Vorsitzender:

Herr Landesrat Rolf Holub, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt

### Mitglieder:

Herr Mag. Dr. Wilfried FRANZ, Am Birkengrund 75, 9073 Viktring

Herr Mag. Klaus KUGL, Kindergartenstraße 9, 9560 Feldkirchen

Herr Johannes THURN-VALSASSINA, Vellach 1, 9135 Bad Eisenkappel

Herr Dr. Thomas SCHNEDITZ, Ulrichsbergweg 8, 9063 Maria Saal

Herr Erich AUER, Gartengasse 10, 9800 Spittal/Drau

### Ersatzmitglieder:

Herr Gerald MALLE, Kreuzbichlweg 34, 9020 Klagenfurt

Herr Mag. Wolfgang KUCHER, Arbeitergasse 12, 9020 Klagenfurt

Herr DI Dr. Ferdinand GORTON, Hauptstraße 1, 9341 Straßburg

Herr Mag. Matthias BURTSCHER, Köcking 47, 9141 Eberndorf

Herr DI Roland GUTZINGER, Poitschach 4, 9560 Feldkirchen

Die [Aufgaben des Naturschutzbeirates](#) nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bzw. nach dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz:

- Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur. Er kann in diesen Fragen Empfehlungen an die Landesregierung abgeben.
- Der Beirat ist vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung
  - a) nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sowie
  - b) nach dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG) betreffend die Erklärung von Gebieten zum Nationalpark oder zum Biosphärenpark oder vor der Erlassung von Nationalparkplänen zu hören.
- Der Beirat kann sich mit allgemeinen und speziellen Fragen des Schutzes der Natur, des Nationalparks und des Umweltschutzes befassen. Sofern er von der Landesregierung aufgefordert wird, hat er in diesen Angelegen-

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

heiten Stellung zu beziehen.

- Die Mitglieder des Beirates sind vor der Erlassung von Bescheiden nach § 54 Abs. 1 K-NSG 2002, mit denen nachstehende Bewilligungen erteilt werden, zu hören.

Es handelt sich dabei um folgende **Bewilligungstatbestände**:

- a) Bewilligungen nach § 4 lit. b für Schottergruben und dgl.;
- b) Bewilligungen nach § 4 lit. c für Schlepplifte und Seilbahnen;
- c) Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 lit. a für die Anlage von Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autoracks und dgl.;
- d) Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 lit. e für Eingriffe in natürliche und naturnah erhaltene Fließgewässer;
- e) Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 lit. f für die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten;
- f) Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 lit. g für die Anlage von Schitrassen;
- g) Ausnahmegewilligungen nach § 10 des K-NSG 2002 von den Verboten von Maßnahmen in der Alpenregion (§ 6 Abs. 2), im Gletscherbereich (§ 7) und in Feuchtgebieten (§ 8).

Der Beirat hat in diesen Fällen das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den VwGH zu erheben, soweit den im Rahmen der Anhörung erhobenen Einwendungen im Bescheid bzw. im Erkenntnis des LVwG nicht Rechnung getragen wurde (§ 61 Abs. 3).

- Der Naturschutzbeirat hat gemäß § 31 Abs. 1 K-NBG das Recht, gegen Bescheide, mit denen nach den §§ 6 Abs. 5 oder 7 Abs. 2 in Kernzonen oder Sonderschutzgebieten eines Nationalparks Ausnahmegewilligungen oder aufgrund einer Verordnung nach § 19 Abs. 1 in einer Naturzone eines Biosphärenparks Bewilligungen erteilt werden, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den VwGH zu erheben.

- Der Beirat ist vor der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Erklärung (Bescheid) eines Naturgebildes oder Kleinbiotops zum „Naturdenkmal“ oder zum „Örtlichen Naturdenkmal“ widerrufen wird, zu hören (§§ 32 und 32a Abs. 4 K-NSG 2002).

- Dem Beirat obliegt es weiters, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen und zu pflegen, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

und deren natürliche Lebensräume nachhaltig zu sichern, die Einhaltung der Naturschutzvorschriften geltend zu machen und die Bürger zu beraten und zu informieren.

## Naturschutzbeirat als **Umweltanwalt**:

Mit Landesgesetz vom 28.04.2005, LGBl Nr. 63/2005, wurde festgelegt, dass in Kärnten der als **Kollegialorgan** eingerichtete Naturschutzbeirat sämtliche in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen hat.

Der Umweltanwalt für Kärnten besteht somit aus den insgesamt sechs Naturschutzbeiratsmitgliedern. Es wurde bewusst darauf verzichtet, diese verantwortungsvolle Aufgabe einer Einzelperson vorzubehalten. Durch die Betrauung eines Kollegialorganes wird eine ausgewogene Meinungsbildung gesichert.

Vorsitzender des Umweltanwaltes für Kärnten ist die/der jeweilige Landesnaturschutzreferent/in.

Der Umweltanwalt hat den **Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter** (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) wahrzunehmen.

Er ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in Verwaltungsverfahren geltend zu machen, Rechtsmittel (Bescheidbeschwerde, Revision) zu ergreifen sowie Umweltbeschwerden einzubringen.

Der Naturschutzbeirat nimmt seine Funktion als Umweltanwalt insbesondere nach folgenden Rechtsvorschriften wahr:

- a) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993 idGF,
- b) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idGF,
- c) Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl I Nr. 115/1997 idGF,
- d) Umweltmanagementgesetz, BGBl I Nr. 96/2001 idGF,
- e) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG, BGBl Nr. 55/2009 idGF,
- f) Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl Nr. 64/1979 idGF,
- g) Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz –K-WWLG, LGBl Nr. 15/2003 idGF,
- h) Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl Nr. 52/2004 idGF.

Bestimmte dem Umweltanwalt eingeräumte Rechte, wie



etwa die Anwesenheit im Rahmen der öffentlichen Erörterung des Vorhabens und des Gutachtens in einem UVP-Verfahren oder die Anwesenheit bei einer mündlichen Verhandlung, können auch von den einzelnen Mitgliedern des Naturschutzbeirates stellvertretend für den Naturschutzbeirat als Umweltanwalt wahrgenommen werden.

träglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG, Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz - K-WWLG, ua.) auch Feststellungsanträge stellen, Rechtsmittel ergreifen sowie Umweltbeschwerden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG) erheben.

Der Naturschutzbeirat als Umweltanwalt kann nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften (zB Umweltver-

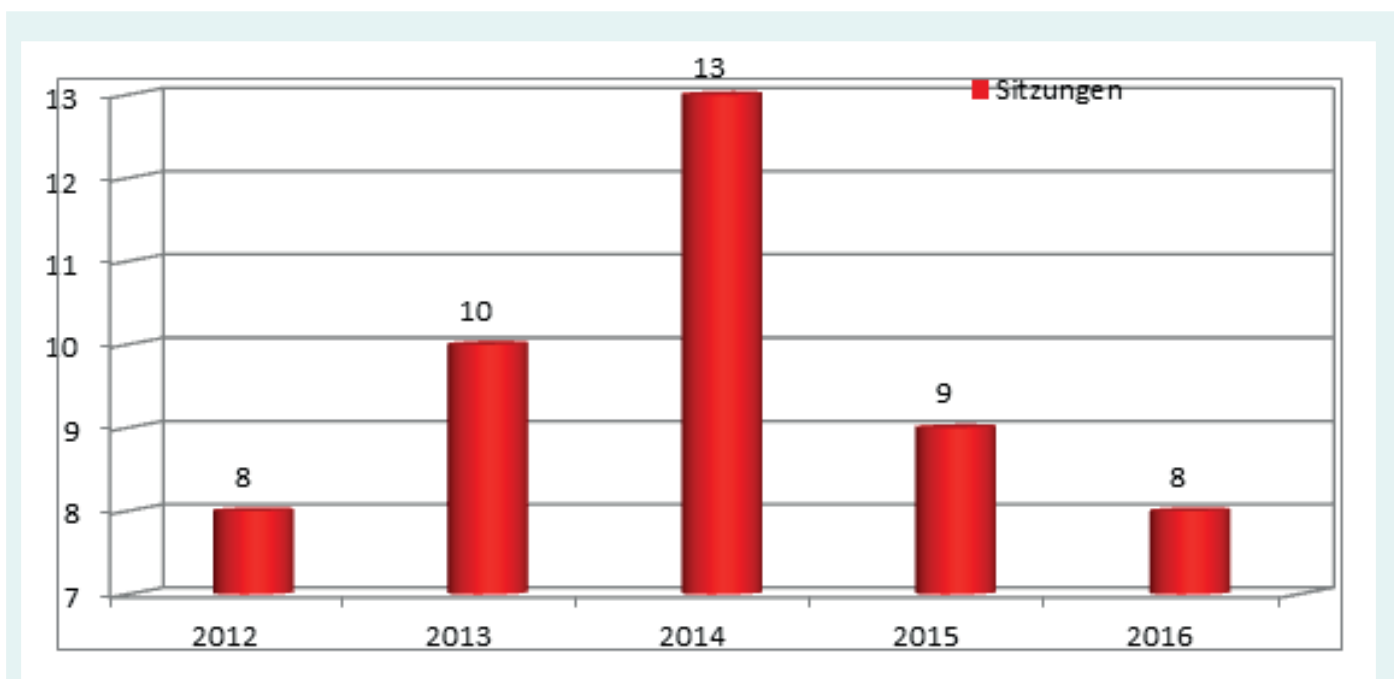


Abb. 3: Kollegialorgan Naturschutzbeirat.

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

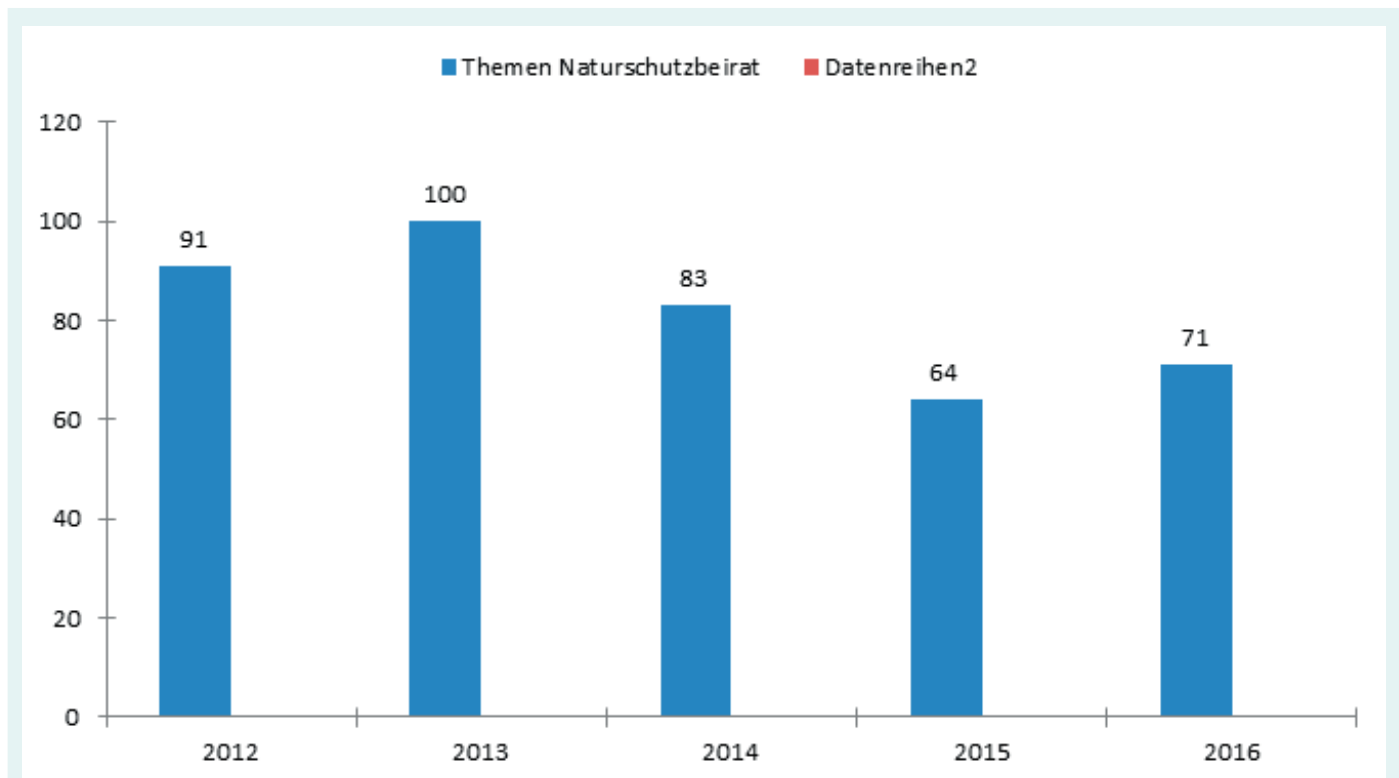


Abb. 4: Naturschutzbeirat: Anzahl der in den Sitzungen in der Funktion als Naturschutzbeirat behandelten Themen.

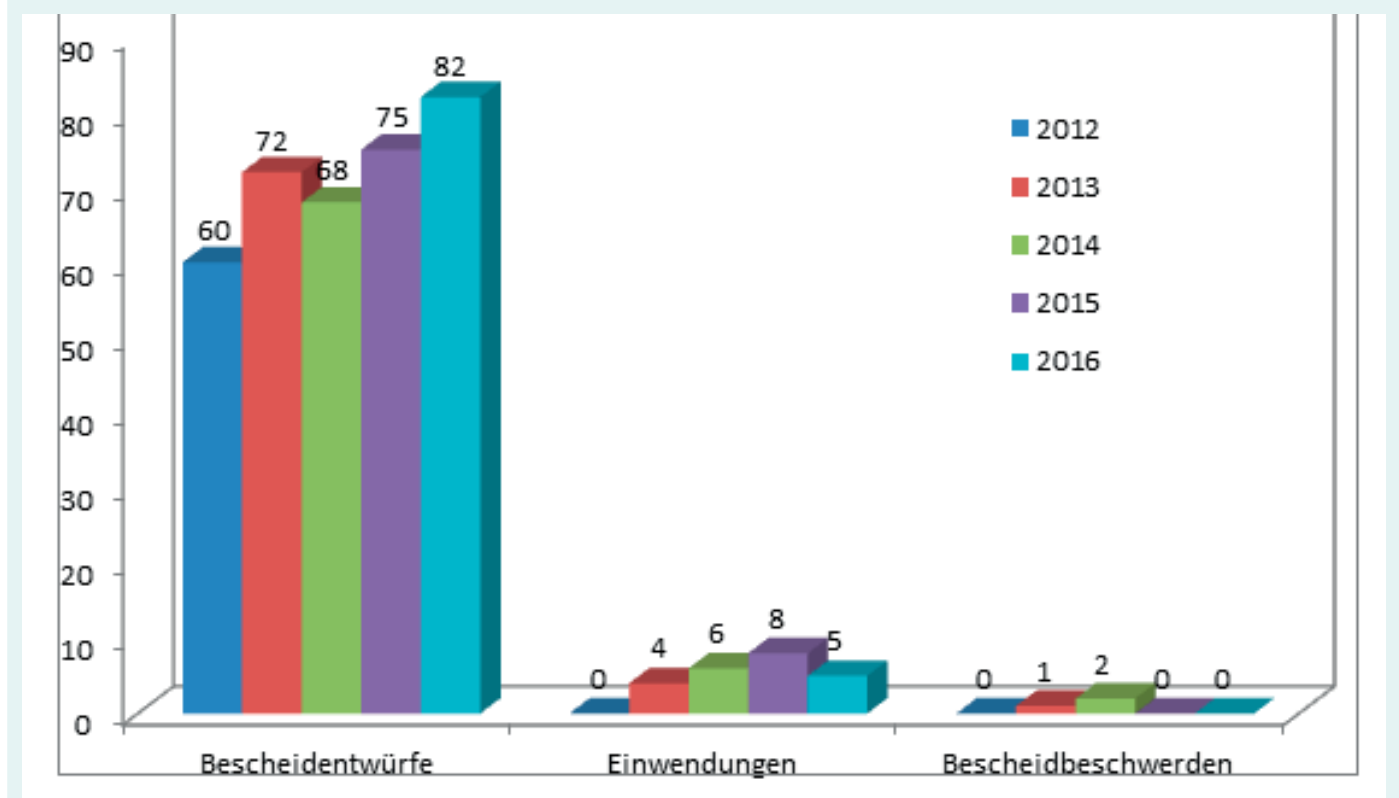


Abb. 5: Anhörung und Bescheidprüfung des Naturschutzbeirates nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bzw. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz sowie Erhebung von Einwendungen und Rechtsmitteln.

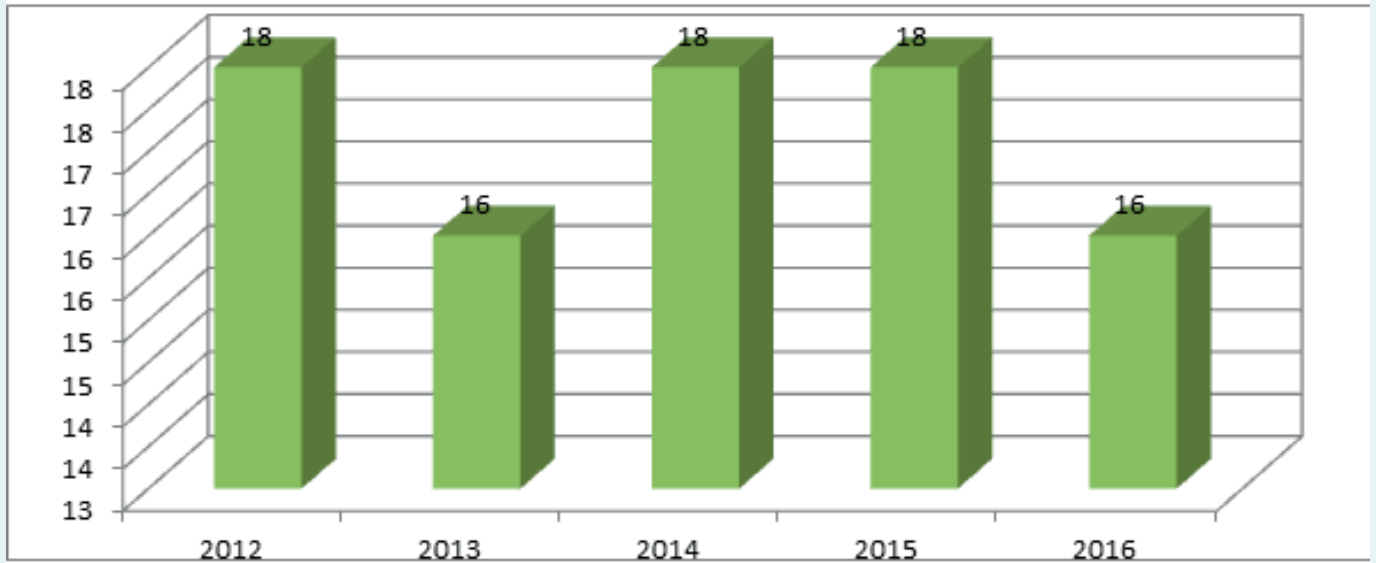


Abb. 6: Vorhaben für deren Bewilligung die Schaffung von Ersatzlebensräumen bzw. Einrichtung von Ersatzgeldleistungen gemäß § 12 K-NSG 2002 vorgeschrieben wurden.

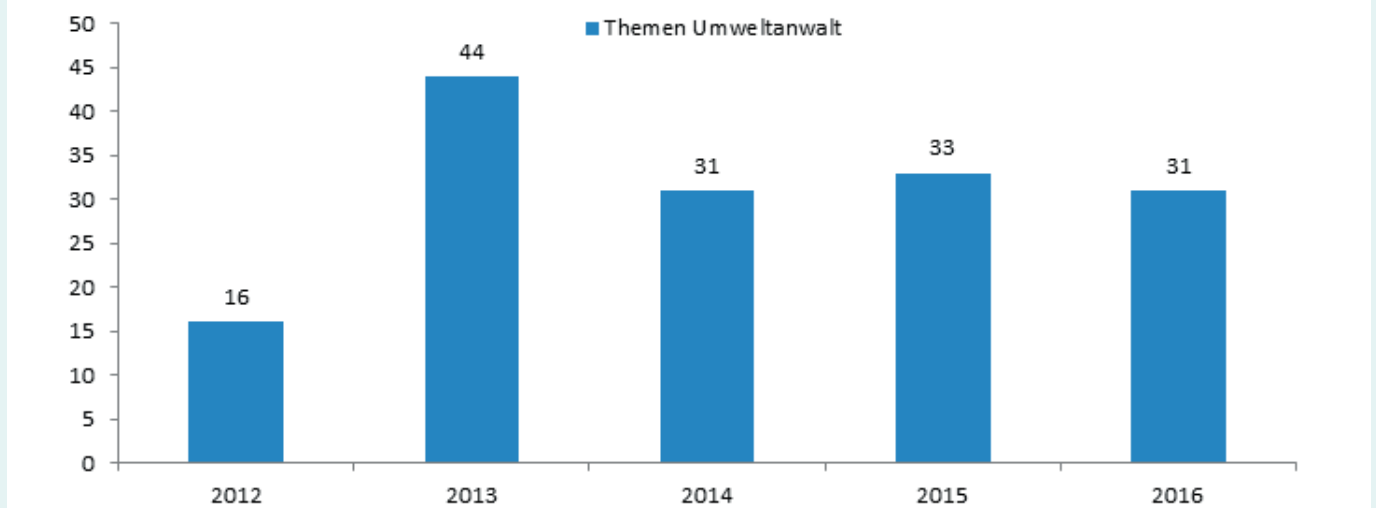


Abb. 7: Umweltschutz: Anzahl der in den Sitzungen in der Funktion als Umweltschutz behandelten Themen.

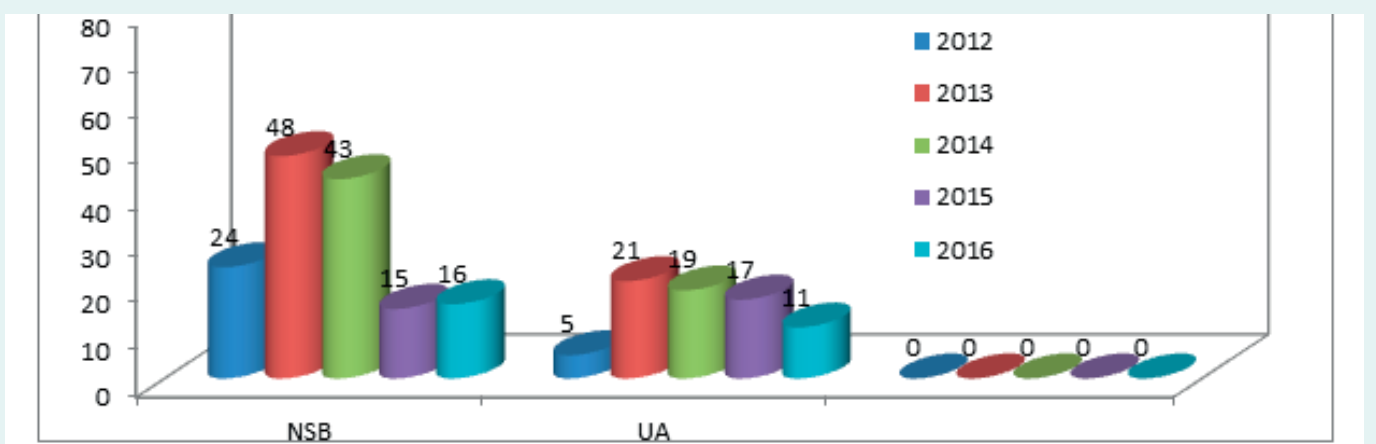


Abb. 8: Beschlüsse: Naturschutzbeirat - Umweltschutz.

# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

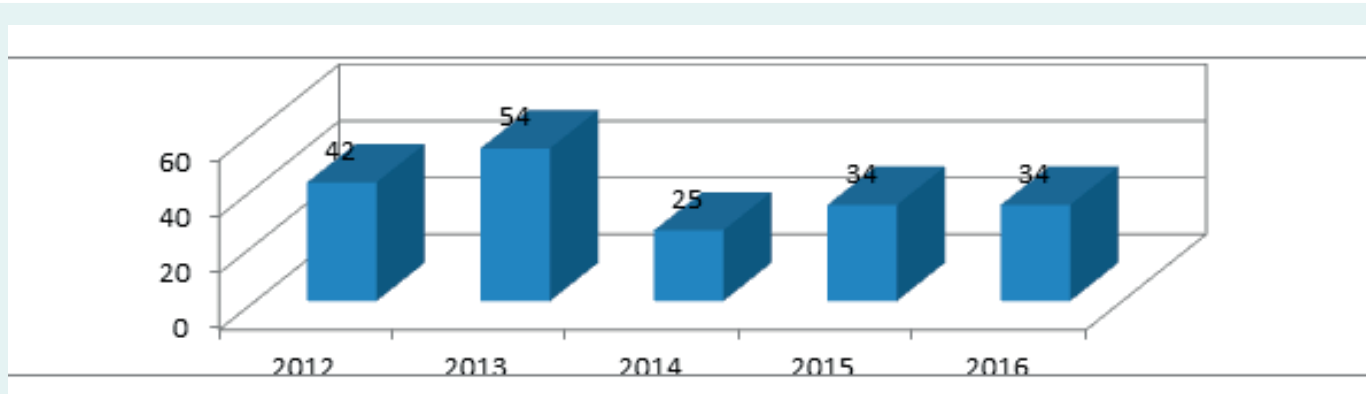


Abb. 9: Wahrnehmung der Parteistellung durch den Umweltschutz inkl. Teilnahme an Verhandlungen und Beschwerden/Revision als Partei.

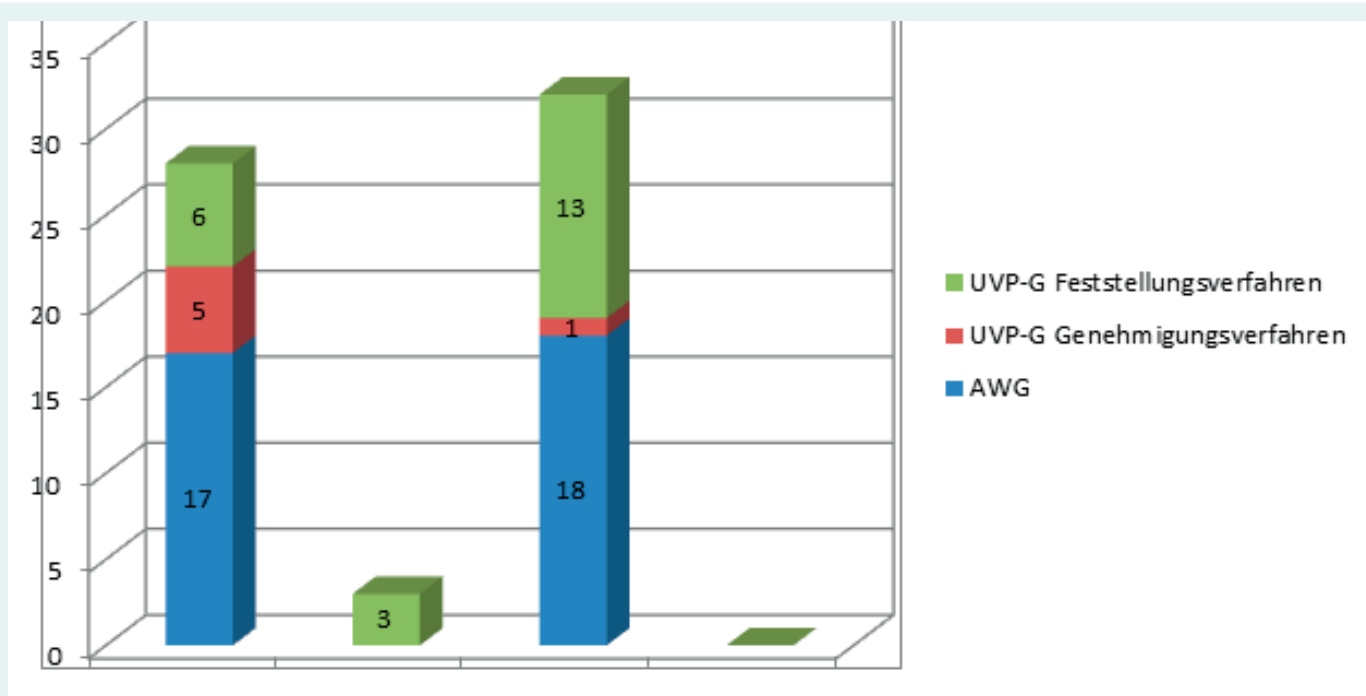


Abb. 10: Anhörung und Bescheidprüfung des Naturschutzbeirates nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bzw. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz sowie Erhebung von Einwendungen und Rechtsmitteln.

## Bergwacht

Ziel der Kärntner Bergwacht ist es, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, ihre Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Artenreichtum der heimischen Flora und Fauna zu erhalten, der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken und sowohl in der freien Natur, als auch im unmittelbaren Lebensbereich der Bevölkerung störende Eingriffe und Verunstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verhindern.

## Aktuelle Situation

Im Kärntner Bergwachtgesetz ist die Verpflichtung des Bergwächters festgelegt, Übertretungen der einschlägigen Rechtsvorschriften den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden anzuzeigen, die dann Verwaltungsstrafverfahren und wenn es notwendig ist, Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsverfahren einleiten. Die Kärntner Bergwacht wirkt somit beim Vollzug des Kärntner Naturschutzgesetzes, des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, der Kärntner Bauordnung und

des Gesetzes über die Wegfreiheit im Berglande sowie des Waffengesetzes mit. Sie ist eine Organisation, die vom Land Kärnten mit Landesgesetz in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts als Aufsichtswachkörper im Natur- und Umweltschutz im Jahr 1973 gegründet wurde.

Ca. 400 ehrenamtliche BergwächterInnen versehen in 38 Einsatzstellen, die wiederum in acht Bezirksstellen und der Landesleitung gegliedert sind, ihren Aufsichtsdienst.

### **Ausbildung**

Die Aspiranten werden einem Eignungstest unterzogen. Dieser besteht aus einem Persönlichkeits-Strukturtest und einem Intelligenztest. Nicht erwünscht sind Personen, mit z. B. erhöhtem Aggressionspotential oder erhöhter Nervosität, sogenannte „Möchte-Gern-Rambos“, die meinen, in Uniform von oben herab amtshandeln zu können.

Da die Aufsichtsorgane der Kärntner Bergwacht mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, wird Wert darauf gelegt, dass die Personen, die in den Bergwachtdienst eintreten wollen, auch die entsprechenden persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen aufweisen. Daher ist das Ausbildungssystem der Kärntner Bergwacht im Bundesländervergleich ein sehr aufwändiges. Im praktischen Vollzugsdienst hat sich sehr bewährt, dass nur besonders geeignete Personen in die Dienste der Kärntner Bergwacht aufgenommen werden.

Nach der Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen und des Aufnahmetestes erfolgt im ersten Jahr eine Grundausbildung, die zumeist in einem der Bezirke abgehalten wird. Nach einem Intensiv-Seminar wird eine schriftliche und mündliche Prüfung abgelegt.

Die Ausbildung erfolgt durch eigene Ausbilder der Kärntner Bergwacht sowie durch externe Ausbilder, die hauptberuflich im Bereich der Naturschutz-Legistik und des Exekutivdienstes tätig sind. Durch die langjährige hervorragende Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung sowie der Landespolizeidirektion Kärnten konnte bei der Ausbildung ein besonders hohes Niveau erreicht werden.

### **Arbeitsschwerpunkte**

Eine der Hauptaufgaben der Kärntner Bergwacht ist, die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, die verpflichtend der Kärntner Bergwacht zu übermitteln sind, zu überprüfen und darauf zu achten, ob die Auflagen bzw. Fristen eingehalten werden.

Ziel ist, den Bewilligungswerber darauf hinzuweisen, dass

entsprechende Anträge zu stellen sind, wenn die Fristen abgelaufen sind oder ihn zur richtigen auflagengemäßen Ausführung des Vorhabens anzuhalten.



**Abb. 11:** Sollten Missstände, wie Unratablagerungen, Anschüttungen, die Zerstörung von Feuchtgebieten, nicht korrekt angebrachte Plakatierungen, aufgestellte Werbungen, etc. entdeckt werden, werden die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Gemeinden über diese Missstände informiert, die dann die zur Beseitigung oder Legalisierung notwendigen Verfahrensschritte einleiten.

In den letzten Jahren wurde dem Schutz heimischer Pilze besonderes Augenmerk gewidmet. Mit Hilfe der Corpo Forestale della Stato, den italienischen Naturschutzwachorganen, ist es gelungen, eine umfassende Aufklärung der italienischen Bevölkerung durchzuführen, die Kärnten als eines der Hauptsammelgebiete auserkoren haben. Ca. 100.000 Aufklärungsfolder wurden in den Bereichen Friaul und Veneto verteilt. Diese Arbeit hat insofern gefruchtet, da in den letzten Jahren ein positiver Trend zur Beachtung der heimischen Pilzschutzvorschriften festgestellt wurde. Pilzkontrollen werden jedoch weiterhin durchgeführt.

Ein weiteres Anliegen ist der Kärntner Bergwacht auch der Schutz der heimischen Tiere und Pflanzen. Heimische Giftschlangen sind begehrte Sammelobjekte für Tierliebhaber mit verschiedenen Absichten. Auch hier werden strenge Kontrollen durchgeführt, um diese Arten zu erhalten.

In den letzten Jahren hat die kleine Vermüllung „Littering“ in der freien Landschaft und im Ortsgebiet enorm zugenommen. Leergebinde, Zigarettenstummel, Plastiksackerln, Papiersackerln, Flaschen, Aludosen, usw. werden achtlos im Ortsgebiet oder in der freien Landschaft entsorgt. Der öffentlichen Hand entstehen durch die Beseitigung dieser Ablagerungen immense Kosten.



# Rechtlicher und fachlicher Naturschutz

Da diese Müllablagerungen besonders bei Großveranstaltungen, wie z. B. der „European bike week“ oder dem „Wörthersee-GTI-Treffen“ in der Gemeinde Maria Wörth, anfallen, sind die Aufsichtsorgane der Kärntner Bergwacht auch hier präsent und müssen oftmals durch Aufklärungsarbeit oder bei Uneinsichtigkeit durch das Einleiten von Verwaltungsstrafverfahren diesem Missstand Einhalt gebieten.



Abb. 12: In den letzten Jahren musste die Kärntner Bergwacht auch verstärkt bei verbotswidrigen Zelten in der freien Landschaft durch Hobbyfischer einschreiten. Damit verbunden waren auch massive Unratablagerungen durch den Aufenthalt im Freien. Auch hier geht die Kärntner Bergwacht mit strengem Augenmaß gegen diese Umwelt- und Naturverschmutzung vor.

Die Kärntner Bergwacht richtet den Appell an die Bevölkerung, dass der Naturschutz nicht beim Klimawandel oder der Luftverschmutzung im größeren Ausmaß, sondern vor der Haustüre anfängt. Kleinunrat gehört in den Mistkübel und nicht in die Natur oder auf die Straße!

Verstärkt arbeitet die Kärntner Bergwacht auch mit anderen Organisationen, wie dem Kärntner Jagdaufseherverband, der Landespolizeidirektion, den Kärntner Schulen, insbesondere auch mit dem Umweltlandesrat, zusammen.

Die grenzüberschreitende Aufklärungsarbeit ist der Kärntner Bergwacht ein besonderes Anliegen. Insbesondere werden gemeinsame Aktionen mit der Corpo Forestale della Stato sowie der Salzburger und der Steiermärkischen Berg- und



Abb. 13: Im Jahr 2016 wurde in Gemeinschaftsarbeit mit dem Landesrat Rolf Holub und dem Landesschulrat für Kärnten an den Pflichtschulen das Projekt „Antilittering“ umgesetzt. Die Pflichtschüler sollen in kinder- und jugendgerechter Weise dahingehend für das Umweltbewusstsein sensibilisiert werden, dass die ordnungsgemäße Entsorgung zur Selbstverständlichkeit wird. Dieses Projekt hat großen Anklang, auch grenzüberschreitend, gefunden.

Naturwacht durchgeführt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Kärntner Bergwacht als Körperschaft öffentlichen Rechts und Aufsichtswachkörper des Landes Kärnten sehr bemüht ist, durch rege Tätigkeit die Bevölkerung aufzuklären und Missstände zur Anzeige zu bringen, sodass diese beseitigt werden können.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass lediglich 2 % der gesamten Amtshandlungen (ca. 10.000 bis 12.000 pro Jahr) strafeinleitend sind. Alle anderen dienen der Aufklärung der Bevölkerung.

Die Kärntner Bergwacht sieht sich als serviceorientierte Einrichtung, die kostengünstig auf Kärntens Natur achtet. Auch den nachfolgenden Generationen soll eine noch erhaltene Natur als Kraftquelle dienen.







